

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Allgemeines:

Mit Wirkung zum 01.08.98 ist das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes in Kraft getreten. Neben einer Senkung des Mindesteintrittsalters für Feuerwehranwärter von 14 auf 12 Jahre sind vor allem in Hinblick auf den Wegfall der Feuerschutzabgabe die Kostenerstattungstatbestände für Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren erweitert worden. Gleichzeitig wurde das Verfahren zur Kostenermittlung und -abrechnung vereinfacht. Die Bekanntmachung des Bayer. Innenministeriums vom 28.08.98 zum Vollzug des Bayer. Feuerwehrgesetzes enthält eine Mustersatzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren, sowie als Anlage hierzu ein Verzeichnis der Pauschalsätze. Der Bayer. Gemeindetag hat unter Beteiligung des Bayer. Städtetages und des Landesfeuerwehrverbandes Bayern e.V. ergänzend zum Verzeichnis der Pauschalsätze einen Kostenrahmen als Kalkulationshilfe erarbeitet und zur Verfügung gestellt. Angestrebt wird, landesweit möglichst einheitliche Pauschalsätze zur Grundlage zu machen, um für den Bürger zu nachvollziehbaren Kostenrechnungen nach einem Feuerwehreinsatz zu gelangen. Die einzelnen Sätze sind auch auf Landkreisebene behandelt worden. Der Markt Werneck hat sich der Regelung angeschlossen. Die gesetzlich vorgeschriebene Eigenbeteiligung des Marktes Werneck beträgt entsprechend der empfohlenen Kalkulation 10 %.

Der Markt Werneck erläßt aufgrund des Art. 28 BayFwG folgende

Satzung

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Der Markt Werneck erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehren. Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.
- (2) Der Markt Werneck erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören.
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Werneck vom 06. Februar 1992 (veröffentlicht im Amtsblatt des Marktes Werneck vom 14.02.1992) außer Kraft.

Werneck, den 05.05.99

gez.

Paul Heuler

1.Bürgermeister

Folgende Änderungen sind eingearbeitet:
--

- | |
|---|
| <ol style="list-style-type: none">1. Änderung in Kraft ab 01.01.20022. Änderung in Kraft ab 15.04.2013 |
|---|

Anlage

zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren.

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen

Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den

Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a)	Löschfahrzeuge	
	ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	3,45 €
	ein Löschgruppenfahrzeug LF 8 oder 10/6, TS , Belad. Tab. 2 ohne Rettungsspreizer	5,71 €
	ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	5,77 €
	ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	4,67 €
b)	einen Rüstwagen RW 2 Beladung Tab. 1,2,3,4	8,77 €
c)	einen Lastkraftwagen (auch als Anhänger, Zugfahrzeug, Absetz- oder Abrollkipper) Versorgungs-Lkw	3,25 €
d)	einen Transporter (Kombi) = Mehrzweckfahrzeug MZF oder Pkw	2,95 €
e)	einen Anhänger einachsiger	0,85 €
f)	eine Drehleiter DLA (K) 23/12	10,74 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen

- berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je Stunde für

a)	Löschfahrzeuge	
	ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	66,86 €
	ein Löschgruppenfahrzeug LF 8 oder 10/6, TS , Belad. Tab. 2 ohne Rettungsspreizer	95,44 €
	ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	75,00 €
b)	einen Rüstwagen RW 2 Beladung Tab. 1,2,3,4	146,36 €
c)	einen Lastkraftwagen Versorgungs-Lkw	28,50 €
d)	einen Transporter (Kombi) = Mehrzweckfahrzeug MZF oder Pkw	26,20 €
e)	sonstige Löschfahrzeuge (z.B. , Schlauchanhänger , Pulverlöscheranhänger P 250, Verkehrssicherungsanhänger, Ölschadenanhänger)	11,80 €
f)	eine Drehleiter DLA (K) 23/12	184,51 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a)	ein Plasmaschneidegerät	65,80 €
b)	eine Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe TS PFPN 10-1000	48,10 €
c)	ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät , Pressluftatmer inkl. Atemmaske	24,80 €
d)	einen Stromgenerator	24,30 €
e)	eine Tauchpumpe	13,30 €
f)	einen Mehrzwecksauger	16,60 €
g)	ein Lüftungsgerät	20,80 €
h)	eine Länge Druckschlauch A/B/C	2,00 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:	20,00 €
--	---------

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die dem Markt durch Erstattung des Verdienstaufalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (siehe § 11 Abs. 4 AVBayFwG)	11,40 €
--	---------

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Folgende Änderungen sind eingearbeitet:

- 1. Änderung in Kraft ab 01.01.2002**
- 2. Änderung in Kraft ab 15.04.2013**